



Rechtswissenschaftliche  
**Landesfachschaft**  
Bayern

## Leitfaden zur Einführung des vollständig integrierten Bachelor of Laws (LL.B.)

Rechtswissenschaftliche Landesfachschaft Bayern

Regensburg, 13.06.2022

## Vorwort

In den vergangenen Jahren hat sich im juristischen Studierendenkörper deutschlandweit der Wunsch gefestigt, einen vollständig integrierten Bachelor of Laws (hier auch: LL.B.) anzubieten. Dies ist ein eigenständiger Bachelorabschluss, der fester Teil des normalen rechtswissenschaftlichen Studiums ist und dessen Erhalt nicht die Ablegung zusätzlicher Prüfungen erfordert. Die Einführung eines LL.B. an den bayerischen juristischen Fakultäten ist ein erklärtes Ziel der Landesfachschaft. Ende 2020 wandten wir uns mit einem offenen Brief an die Fakultäten. Um dieses Anliegen zu fördern, sehen wir uns veranlasst, die gemeinsame Position der bayerischen Fachschaften für die bayerischen Fakultäten zu konkretisieren. Der vorliegende Leitfaden bietet einen schnellen und kompakten Überblick zu der Thematik und dient als Grundlagendokument für die Bemühungen der bayerischen Fachschaften zur Einführung eines LL.B. Die darin konkretisierten Positionen der Landesfachschaft ergeben sich aus der gemeinsamen Position der einzelnen bayerischen Fachschaften.

## Inhalt

A. Vorteile eines vollständig integrierten Bachelor of Laws .....	1
I. Psychische Entlastung .....	1
II. Wertschätzung bisher erbrachter Leistungen .....	1
III. Standortfaktor .....	2
IV. Berufschancen und Chancen zur Studienfortsetzung .....	2
B. Häufig geäußerte Bedenken .....	3
I. Gefährdung des Staatsexamens .....	3
II. Keine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt/Vorspielen falscher Qualifikationen .....	3
III. Bestehen gemischter Bachelor und Anrechnungsmöglichkeiten .....	3
IV. Problematik der Notenumrechnung im Falle der Einführung des Bachelors .....	3
C. Welche Probleme könnte es bei der Umsetzung geben? .....	4
D. Grundsystem der Umsetzung .....	5

## A. Vorteile eines vollständig integrierten Bachelor of Laws

### I. Psychische Entlastung

Aufgrund der umfangreichen Stoffmenge und verstärkt durch den “Alles-oder-Nichts“-Charakter des Jurastudiums, besteht für Studierende der juristischen Fakultäten ein zunehmender psychischer Belastungsfaktor. Knapp 59,9 % bewerten diese psychische Belastung als hoch; weitere 35,9 % als mittelstark.<sup>1,2,3</sup> Circa 28 % der Teilnehmenden fallen durch das Examen; 6 % wollen sich nach diesem Versuch der Prüfung nicht mehr stellen und weitere 5,5 % bestehen erneut nicht<sup>4</sup>. Sie stehen damit ohne Grundlage für das Berufsleben da, trotz bereits erheblichem erbrachtem Zeit- und Lernaufwand. Das mit dem jetzigen System verbundene Risiko, nur mit dem Abitur nach über 5 Jahren Studium<sup>5</sup> dazustehen, spielt hier eine wesentliche Rolle und ist ständiger Begleiter der Studierenden. Insgesamt 94,2 % der Studierenden sehen den LL.B. als Mittel diesen Umständen entgegenzuwirken.<sup>6</sup> Notfalls erlaubt es einen echten “Notausstieg” vor den Examensprüfungen, sollte sich bereits zuvor ein mögliches Nicht-Bestehen in den Prüfungen bei Einzelpersonen abzeichnen. Dies und die Senkung des psychischen Stresses während des Examens nimmt Angst und wirkt sich wiederum positiv auf die Gesamtergebnisse der Examina an den Universitäten aus und liegt damit auch im Interesse der Universitäten.

### II. Wertschätzung bisher erbrachter Leistungen

Obwohl Jurastudierende durchschnittlich mehr Leistungs- und Zeitaufwand für ihr Studium aufzubringen haben als Studierende in anderen Studiengängen, kommt es i.d.R. erst mit Abschluss des Examens im 11. Semester<sup>7</sup> zu einer Anerkennung der Leistungen. Dies ist angesichts des Aufwands unverhältnismäßig. Der LL.B. würde die erbrachten Leistungen mit Bestehen des Schwerpunktstudiums honorieren. Einer solchen Wertschätzung steht die Möglichkeit eines späteren Nicht-Bestehens des Examens nicht entgegen, da zum Zeitpunkt des Erhalts alle bescheinigten Leistungen tatsächlich erfolgreich abgelegt wurden. Eine andere mittelbare Anerkennung der Leistungen aus dem Jura-Studium als durch den LL.B. über einen

---

<sup>1</sup> Ergebnisse der Studierendenbefragung zu Einführung eines vollständig integrierten Bachelor of Laws der Rechtswissenschaftlichen Landesfachschaft (Umfrage RLFB), S. 1., abrufbar unter:

<https://rlfbayern.de/studierendenbefragung-zur-einfuehrung-eines-vollstaendig-integrierten-bachelors-of-laws/> [zuletzt abgerufen: 09.06.2022].

<sup>2</sup> Vgl. auch: Abschlussbericht zur dritten bundesweiten Absolventenbefragung (4.te AbA) des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) e.V., S. 28, abrufbar unter:

<https://bundesfachschaft.de/2021/07/abschlussbericht-der-absolventinnenbefragung-2020/> [zuletzt abgerufen: 09.06.2022].

<sup>3</sup> In der Examensvorbereitung sogar höher: vgl. Umfrage RLFB, S. 2.

<sup>4</sup> Bericht des bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2021, S. 3, abrufbar unter:

<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/> [zuletzt abgerufen: 09.06.2022].

<sup>5</sup> Bericht des bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2020, S. 2 f.

<sup>6</sup> Umfrage RLFB, S. 2; vgl. auch: 4.te AbA des BRF, S. 28.

<sup>7</sup> Bericht des bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2021, S. 2 f.

“ähnlichen” Bachelor-Studiengang ist nicht bzw. nur schwer und nur mit zusätzlichen Prüfungsablegung und damit deutlichem Mehraufwand möglich.

### III. Standortfaktor

Bei der Auswahl der Universitäten stellt der zusätzliche Bachelor of Laws ein wichtiges Auswahlkriterium dar und kann zukünftig auch Studienortswechsel bedingen.<sup>8</sup> Die Nichteinführung vermag sich zukünftig zum Standortnachteil der bayerischen Universitäten auswirken. Das stellt auch eine Gefahr für die Zukunft der Juristen in Bayern dar, da Studierende nach Abschluss des Studiums oft an ihren Studienorten bleiben.

### IV. Berufschancen und Chancen zur Studienfortsetzung

Zudem kann der Bachelor of Laws auch Türen zu weiteren Studiengängen öffnen. So ermöglicht er die Ergänzung der Ausbildung durch ein Masterstudium, welches sowohl im rechtlichen als auch in anderen Bereichen veranlagt sein kann. Solche fachübergreifenden Kenntnisse sind in vielen Unternehmen gesucht.

Ein LL.B. erlaubt einen Einstieg in juristische studentische Nebenberufe bereits Jahre vor Ablegung des Staatsexamens und in solche, die mit dem späteren juristischen Berufen näher in Verbindung stehen als Nebentätigkeiten in bspw. Kanzleien, die als solche keine juristischen Qualifikationen erfordern. Die dort gesammelte und qualitativ hochwertige Erfahrung kann für den tatsächlichen Berufseinstieg nach dem Staatsexamen Vorteile auf dem Arbeitsmarkt verschaffen.<sup>9</sup> Damit geht zudem eine höhere Vergütung in den Nebenberufen einher. Studierende können folglich mit weniger Arbeitszeit ihren Lebensunterhalt erwirtschaften und die somit gewonnene Zeit in das Studium investieren.

---

<sup>8</sup> Umfrage RLFB, S. 3.

<sup>9</sup> Vgl. 4.te AbA des BRF, S. 29.

## B. Häufig geäußerte Bedenken

### I. Gefährdung des Staatsexamens

Der LL.B. ist eine Ergänzung des Studiums der Rechtswissenschaften. Die angestrebte Integration in den regulären Studiengang des Staatsexamens stellt aufgrund divergierender Ziele keine Konkurrenz dar. Eine bundesweite Umfrage ergibt, dass auch der Studierendenkörper einen LL.B. nur als Vorstufe zum Examen versteht und sich auch trotz eines erhaltenen LL.B. zum ersten Staatsexamen anmelden würden.<sup>10</sup>

### II. Keine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt/Vorspielen falscher Qualifikationen

Es ist allgemein bekannt, dass die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besteht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass man basierend auf dem LL.B. einen Master-Abschluss erwerben kann. Der LL.B. spielt auch nicht nur fiktiv das Vorhandensein bestimmter Qualitäten vor, da alle damit bescheinigten Leistungen tatsächlich und erfolgreich erbracht wurden und die juristische Ausbildung innerhalb der ersten sechs Semester nicht als wertlos zu betrachten ist.

### III. Bestehen gemischter Bachelor und Anrechnungsmöglichkeiten

Ein teilweise integrierter Bachelor ist bezüglich der angestrebten Zwecke der Einführung eines LL.B. nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Er bedeutet zumeist einen zusätzlich Prüfungsaufwand und damit erhöhten Stress für die Studierenden. Zudem kann er einer Akkreditierungspflicht unterliegen und ist daher verwaltungstechnisch aufwendiger. Sonstige bereits existierende Bescheinigungen erbrachter Leistungen sind in ihrer Anerkennung auf dem Berufsmarkt nicht vergleichbar mit einem LL.B..

### IV. Problematik der Notenumrechnung im Falle der Einführung des Bachelors

Bedenken hinsichtlich der Notenumrechnung beziehen sich nicht auf die Frage der Einführung des LL.B. als solches, sondern auf die Fragen der konkreten Umsetzung.

---

<sup>10</sup> Vgl. 4.te AbA des BRF, S. 30.

## C. Welche Probleme könnte es bei der Umsetzung geben?

Erfahrungsgemäß eröffnet jede **Umstellung des studienorganisatorischen Aufbaus** Reibungspunkte, welche es zu überwinden gilt. So wird berechtigte Kritik insbesondere an dem möglichen Umsetzungsaufwand für die Fakultäten geäußert. Die hiermit verbundene Belastung der Verwaltungsorgane kann allerdings durch die Einführung bereits erprobter Integrationskonzepte oder durch die Orientierung an einem vom BRF veröffentlichten Grundkonzept<sup>11</sup> gemindert werden.

Auch auf Seiten der Studierenden wird ein **potenzieller Mehraufwand** hinsichtlich der zu absolvierenden Prüfungen gefürchtet. Anzumerken ist hierbei allerdings, dass eine effektive Doppelfunktion der bereits existierenden Prüfungen und Hausarbeiten sowie eine Akkreditierung der durchlaufenen Pflichtpraktika ohne Weiteres die notwendigen ECTS-Punkte erbringt.

Vielmehr stellt sich die Problematik der **angemessenen Umrechnung** der juristischen Studienleistungen in ECTS-Punkte. Hier verfolgen die bereits partizipierenden Universitäten verschiedene Lösungsansätze, welche entweder eine lineare Umrechnung in das Bologna-System oder eine am Durchschnitt der erbrachten Leistungen statistisch verteilende Umrechnung vorsehen. Beide diese Ansätze sind derzeit noch mit ihren individuellen Schwachstellen behaftet. Allerdings gibt es keine Anzeichen dafür, dass eine den Studierenden gerecht werdende Berechnung nicht existiert. Für die proportionale Bewertung von Grundlagen und Schwerpunkt Leistungen, bzw. die konkrete Verteilung und Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte wird nach unten verwiesen. Die **Modularisierung** selbst kann sich hierbei an der Unterteilung in kleine und große Übungen orientieren.<sup>12</sup>

Somit bestehen etwaige Problemfelder bei der Umsetzung des LL.B. Diese sind allerdings mithilfe eines vorliegenden Grundkonzeptes und individuell angepassten Lösungsansätzen im Dialog zu überwinden. Daher häufen sich die positiven Rückmeldungen von Studierenden in Bezug auf die kreative Bewältigung solcher Herausforderungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Universitäten.

---

<sup>11</sup> Vgl. „Der Integrierte Juristische Bachelor, 3. Auflage (erweitert und aktualisiert)“ vom Februar 2021, abrufbar unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/04/Abschlussbericht-AK-Integrierter-Bachelor-Auflage-3-2021.pdf> [zuletzt abgerufen: 09.06.2022].

<sup>12</sup> Vgl. Landesfachschaft NRW, Stellungnahme zur Einführung eines Bachelors für Jurastudierende im Rechtsausschuss des Landtags NRW, S. 20 f, abrufbar unter: [https://landesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/06/Stellungnahme\\_17.4543\\_LFSNRW.pdf](https://landesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/06/Stellungnahme_17.4543_LFSNRW.pdf) [zuletzt abgerufen: 09.06.2022].

## D. Grundsystem der Umsetzung

Aktuell verfügen in Deutschland bereits mehrere Universitäten über einen (vollständig integrierten) LL.B., darunter auch die Bucerius Law School, die Freie Universität Berlin sowie die Humboldt Universität Berlin.

Die RLFB spricht sich für die Einführung eines **vollständig integrierten LL.B.** aus, also einen eigenständigen Bachelorabschluss, der fester Teil des normalen rechtswissenschaftlichen Studiums ist. Damit erfolgt die Einschreibung zum LL.B. auch automatisch mit der Einschreibung in den regulären Studiengang der Rechtswissenschaften und sein Erhalt erfordert nicht die Ablegung weiterer Prüfungen als die, die bereits im regulären Studium der Rechtswissenschaften abgelegt werden.

Ein **vollständig integrierter LL.B.** – anders als ein teilweise integrierter – unterliegt keiner Akkreditierungspflicht nach Art. 2 Abs. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StASV).<sup>13</sup> Die Einführung eines vollständigen integrierten Bachelor-Systems in das juristische Studium unterliegt hierbei auch nicht der Zuständigkeit des Landesjustizprüfungsamtes, sondern den entsprechenden Universitäten.

Empfohlen wird ein Umfang des LL.B. von 180 ECTS Punkten. Als Studiendauer ist eine Dauer von 6 Semester heranzuziehen, also die Dauer eines gewöhnlichen Bachelorstudiengangs bzw. die Dauer bis zum gewöhnlichen Beginn der Examensvorbereitung.

Das Jura-Studium müsste modularisiert werden, also formal in Module unterteilt werden, in denen eine Mindest- bzw. Maximalmenge an ECTS-Punkten erworben werden muss bzw. kann. Die Modularisierung hat allerdings i.d.R. keinen Einfluss auf die bestehenden Strukturen des Studiums.<sup>14</sup>

Grundsätzlich können dafür bereits die bestehenden Konstrukte des Jura-Studienganges genutzt werden:

- **Grundmodule:** Die großen „Grundmodule“ sind die Pflichtveranstaltungen aus den Fächern des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts sowie alle weiteren Pflichtveranstaltungen der Grund- und Mittelphase. Dies könnte bspw. umfassen: Grundlagenfächer, Grundkursklausuren, Zwischenprüfungen, Hausarbeiten sowie die Fortgeschrittenen-Übungen.
- **Schwerpunktstudium:** Das Schwerpunktstudium kann ein eigenständiges Modul bilden. Hiervon nicht umfasst ist die Schwerpunkt-Seminararbeit.
- Ein weiteres Modul kann **unbenotete Leistungen** wie Praktika, Auslandsaufenthalte, sonstige anrechenbare Leistungen (bspw. Moot Court o.ä.) oder Kleingruppenunterricht beinhalten.

---

<sup>13</sup> Vgl. Landesfachschaft NRW, Stellungnahme zur Einführung eines Bachelors für Jurastudierende im Rechtsausschuss des Landtags NRW, S. 18.

<sup>14</sup> Vgl. Fn. 11.

- Ein weiteres Modul können **benotete außerpflichtige Zusatzleistungen**, wie die Teilnahme am Fachsprachenschein, Zusatzveranstaltungen mit abschließenden Klausuren außerhalb des Pflichtstoffbereichs, o.ä. bilden.
- Die **Schwerpunktseminararbeit** ist zugleich die studienabschließende Bachelorarbeit des LL.B..

Insgesamt sollte die Modularisierung nicht so ausfallen, dass dadurch die Gesamtstudiedauer verlängert wird. Da die an den Universitäten existierenden Veranstaltungen und Prüfungen ohnehin den Bedarf an ECTS-Punkten decken, ist eine solche Verlängerung allerdings nicht zu erwarten.

Die LL.B.-Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen, die nach dem durch Leistungspunkte ausgedrückten Leistungsaufwand der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewichtet werden.<sup>15</sup> Für die Umrechnung der juristischen Notenskala in eine Bewertung in Bachelorform wird auf bestehende Konzepte an anderen Universitäten verwiesen.<sup>16,17</sup>

---

<sup>15</sup> vgl. § 43 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Bucerius Law School, abrufbar unter: <https://www.law-school.de/studium/jurastudium/interesse/rechtsgrundlagen> [zuletzt abgerufen: 09.06.2022].

<sup>16</sup> vgl. FU Berlin: § 17a Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften, abrufbar unter: [https://www.jura.fu-berlin.de/studium/respo\\_Studiengang\\_Rechtswissenschaft\\_2017/respo14\\_vorschriften/index.html](https://www.jura.fu-berlin.de/studium/respo_Studiengang_Rechtswissenschaft_2017/respo14_vorschriften/index.html) [zuletzt abgerufen: 09.06.2022].

<sup>17</sup> HU Berlin: § 13 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften, abrufbar unter: <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sp/rv/rewi> [zuletzt abgerufen: 09.06.2022].